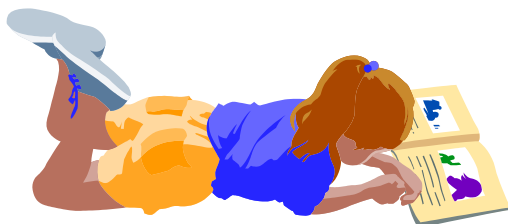




Albertus-Magnus-Stadt LAUINGEN (DONAU)



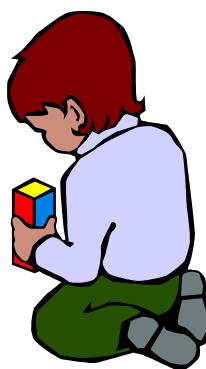
Info-Blättle

mit Kindertagesstättenordnung

der
Städtischen

Kindertagesstätten

Lauingen (Donau)



2021/2022

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer städtischen Einrichtung angemeldet. Darüber freuen wir uns und begrüßen Sie recht herzlich.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden. Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung im Kindergarten und Kinderkrippe gehören auch die Hinführung zur Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Ganzheitliche Förderung geschieht vorwiegend in der Gruppe in Form gezielter Angebote, besonders durch freies Spiel, musische Betätigung, Sprachpflege, Bewegungserziehung, Einübung in die tägliche Lebenssituation, Verkehrs- und Gesundheitserziehung und Erfahrungserweiterung im Lebensumfeld des Kindes.

Die anerkannte Kindertagesstätte hat nach dem Gesetz eine ganzheitliche elementare Bildung anzubieten. Die Methodik und Didaktik der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte sind nicht allein ausschlaggebend für den erfolgreichen Entwicklungsverlauf des Kindes, sondern was sozial-emotional im Kind durch die Familie grundgelegt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Funktion als familienunterstützende und ergänzende Erziehungs- und Bildungseinrichtung zu sehen. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan nennt die Aufgaben, die Angebote und die Ziele des Kindergartens und der Kinderkrippe. Er gibt Erziehungs- und Bildungshilfen durch kindgemäße Bildungsmöglichkeiten, durch allgemeine individuelle erzieherischen Hilfen, Persönlichkeitsentfaltung, Förderung sozialer Verhaltensweisen und Ausgleich von Entwicklungsverzögerungen.

Das Angebot der kindgemäßen Bildungsmöglichkeiten und erzieherische Hilfen zählt genauso zum Aufgabengebiet des Kindergartens und der Kinderkrippe, wie auch die Vorbereitung und Hinführung auf die Grundschule und die Beratung der Eltern in Erziehungsfragen. Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kindertagesstätte. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die Sprechzeiten der Erzieher zu nützen, um mit ihnen Fragen rund um die Krippe bzw. Kindergarten zu besprechen. Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohlfühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.



Katja Müller, 1. Bürgermeisterin



Martin Rehm, Leiter des Kinderhauses am Bahnhof



Marion Joekel, Leiterin des Kinderhauses St. Martin



Anne Bärthe, Leiterin des Kindergartens Kurlandstraße



Marion Breskott, Leiterin des Kindergartens St. Georg

Kindertagesstättenordnung:

1. Besuch der Kindertagesstätte, Ferien

- 1.1 Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Einrichtungsferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten, geöffnet.
- 1.2 Kommt ein Kind mal nicht in die Kindertageseinrichtung, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung umgehend zu benachrichtigen. Wenn ein Kind unentschuldig länger als drei Tage fehlt, wird von der Gruppenleitung telefonisch nachgefragt, bei Nichterreichen erfolgt eine schriftliche Nachfrage durch den Träger.

2. Kündigung

- 2.1 Bitte beachten Sie, dass der Beitrag für 12 Monate zu zahlen ist und wir die Elternbeiträge monatlich per Lastschrift einziehen. Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Einrichtung längere Zeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen z.B. in den Ferien, nicht besucht.

Grundsätzlich ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende einzuhalten.

- 2.2 Sollte ein bereits zugesagter Platz in der Einrichtung nicht benötigt werden, muss dieses im städtischen Kindergarten umgehend gemeldet werden, da sonst kein anderes Kind nachrücken kann. Die Elternbeiträge werden bei Nichtabmeldung berechnet.

3. Ausflüge

Ausflüge und Exkursionen mit den Erzieherinnen gehören selbstverständlich zum laufenden Programm des Kindergartenjahres.

4. Datenschutz

Nach Veranstaltungen des Kindergartens werden evtl. Fotos, auf denen die Kinder abgebildet sind im Kindergarten aufgehängt, in der örtlichen Zeitung veröffentlicht oder auch Videofilme von diesen Veranstaltungen im Kindergarten gezeigt. Sollten Sie Einwendungen hierzu haben, teilen Sie dies bitte dem Kindergarten schriftlich mit.

5. Aufsicht

- 5.1 Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Abholberechtigt sind nur Personen, die mindestens 12 Jahre alt sind und dem jeweiligen Gruppenpersonal der Einrichtung bekannt sind.

- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Grundsätzlich bedürfen alle Kinder auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Rückweg einer Beaufsichtigung.
- 5.3 Bei Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das pädagogische Personal ist nur aus organisatorischen Gründen anwesend.
- 5.4 Nach den Sicherheitsvorschriften für Kindertagesstätten besteht die Verpflichtung, dass außerhalb der Bring- und Abholzeiten die Haustüre abgeschlossen sein muss. Wir bitten daher um Einhaltung dieser Zeiten. Sollte ausnahmsweise diese Bring- bzw. Abholzeit nicht eingehalten werden können, kann geklingelt werden, so dass für diesen Einzelfall geöffnet wird.

6. Elternbeiträge und Buchungszeiten (Stand 01.09.2021)

Nach den Richtlinien des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes können die Belegzeiten wie folgt gebucht werden. Die Elternbeiträge werden mit den Buchungszeiten gekoppelt und entsprechend abgestuft. Diese werden jährlich angepasst. Zum 01.01.2010 wurde eine an der Kinderzahl pro Familie orientierte, sozial gestaffelte Ermäßigung der Kindergartenentgelte eingeführt. Die Berücksichtigung mehrerer Kinder bei der Ermäßigungsregelung soll einrichtungsübergreifend (Kinderkrippe – Kindergarten) erfolgen.

Kinderhaus am Bahnhof

Kindergarten	Maximale Buchungszeit	Mindestbuchungszeit
Vormittags-/Langzeitbetreuung	07.00 – 14.00 Uhr	07.30 – 12.30 Uhr
Nachmittagsbetreuung		
Ganztagesbetreuung	07.00 – 17.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr

	Bringzeit	Holzeit
Vormittags-/Langzeitbetreuung	07.00 – 8.30 Uhr	12.30; 13.00; 13.30; bis 14.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	---	---
Ganztagesbetreuung	07.00 – 8.30 Uhr	ab 16.00 bis 17.00 Uhr

Krippe	Maximale Buchungszeit	Mindestbuchungszeit
Vormittagsbetreuung	07.00 – 13.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr
Ganztagesbetreuung	07.00 – 17.00 Uhr	08.00 – 15.00 Uhr

	Bringzeit	Holzeit
Vormittags-/Langzeitbetreuung	07.00- 8.30 Uhr	12.00; 12.30; 13,00;
Ganztagesbetreuung	07.00 - 08.30 Uhr	ab 15.00 - 17.00 Uhr

Kindergarten Kurlandstraße

	Maximale Buchungszeit	Mindestbuchungszeit
Langzeitbetreuung	07.00 – 13.00 Uhr	08.30 – 12.00 Uhr

		Holzeit
Ganztagesbetreuung	07.00 – 17.00 Uhr	ab 14.00 - 17.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung		

Kindergarten St. Georg

	Maximale Buchungszeit	Mindestbuchungszeit
Langzeitbetreuung	07.30 – 14.00 Uhr	08.00 – 12.30 Uhr

	Bringzeit	Holzeit
Langzeitbetreuung	07.30; 08.00 Uhr	Ab 12.30 bis 14.00 Uhr

Im Kindergarten St. Georg können aus platztechnischen Gründen keine Kinder gewickelt werden, daher ist es unbedingt notwendig, dass Ihr Kind beim Eintritt in den Kindergarten keine Windeln mehr braucht.

Kinderhaus St. Martin

	Maximale Buchungszeit	Mindestbuchungszeit
Vormittags-/ Langzeitbetreuung	07.00 – 13.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	---	---
Ganztagesbetreuung	07.00 – 17.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr
Krippenbetreuung	07.00 – 17.00 Uhr	08.00 – 12.00 Uhr

	Bringzeit	Holzeit
Vormittags-/ Langzeitbetreuung	07.00; 07.30; 08.00 Uhr	12.00; 13,00 Uhr
Nachmittagsbetreuung		
Ganztagesbetreuung	07.00; 07.30; 08.00 Uhr	ab 16.00 bis 17.00 Uhr

Die von Ihnen gewählte Buchungszeit soll für das ganze Kindergarten- bzw. Krippenjahr gelten und kann nur in Ausnahmefällen korrigiert werden.

Beiträge Stand 01.09.2021 – Änderungen der Beiträge erfolgen jährlich zum 01.09.

Buchungszeit	Grundbeitrag Kindergarten	Grundbeitrag Kinderkrippe U3
Über 3 bis 4 Stunden	106,00 €	168,00 €
Über 4 bis 5 Stunden	132,50 €	195,00 €
Über 5 bis 6 Stunden	159,00 €	222,00 €
Über 6 bis 7 Stunden	185,50 €	249,00 €
Über 7 bis 8 Stunden	212,00 €	276,00 €
Über 8 bis 9 Stunden	238,50 €	303,00 €
Über 9 bis 10 Stunden	265,00 €	330,00 €

Kinderanzahl je Familie	davon in der KiTa	Gebühr (in % der regulären Gebühr)
2	2	1. Kind 100 % 2. Kind 85 %
3	1	85 %
3	2	1. Kind 85 % 2. Kind 70 %
3	3	1. Kind 85 % 2. Kind 70 % 3. Kind 0 %
4	1	85 %
4	2	1. Kind 85 % 2. Kind 70 %
4	3	1. Kind 85 % 2. Kind 70 % 3. Kind 0 %

Bei fünf und mehr Kindern je Familie setzt sich die oben beschriebene Regelung fort. Wenn der Beitrag Ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten übersteigt, übernimmt evtl. das Amt für Jugend und Familie Dillingen auf Antrag bei bestimmten Voraussetzungen die Entgelte für den Besuch einer Kindertagesstätte. Die Elternbeiträge sind aber grundsätzlich vorab zu bezahlen. Bei Bewilligung des Antrages durch das Amt für Jugend und Familie werden die Elternbeiträge umgehend zurückbezahlt. Näheres können Sie bei den Einrichtungsleitungen, bei der Stadtverwaltung bzw. dem Amt für Jugend und Familie Tel. 0 90 71 / 51-415 erfahren.

Die Elternbeiträge reduzieren sich um den Elternbeitragszuschuss von 100 €, der seit dem 01.04.2019 für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung gewährt wird. Eltern von Krippenkindern können das Bayerische Krippengeld von 100 € beantragen. Mit dem Krippengeld werden Elternbeiträge bis zu 100 € pro Monat erstattet, die tatsächlich von den Eltern getragen werden. Dieses Krippengeld wird vom Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Eltern ausbezahlt.

7. Versicherungen

Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste und dergleichen).

8. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer **übertragbaren Krankheit** nach §34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Bindehautentzündung, Verlausion, Krätze, infektiöse Gastroenteritis, Durchfall, Erbrechen....) ist die **Kindergartenleitung unverzüglich zu unterrichten**.

Nach Erkrankung darf das Kind den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei sonstigen, nicht unter §34 Infektionsschutzgesetz fallenden Krankheiten ist das Kind zu Hause zu behalten.

Bei Auftreten von so genannten „**Magen- und Darminfektionen**“ (Erbrechen und / oder Durchfall) darf das Kind erst **48 Stunden** nach Abklingen der letzten Symptome die Einrichtung wieder besuchen.

Bei **Fieber** muss das Kind **24 Stunden fieberfrei** sein, bevor es wieder die Einrichtung besucht. (Fieber ab 38°C).

Wenn ein Kind sich unwohl fühlt, geschafft / müde wirkt und anhängig ist oder eine sehr verschnupte Nase hat, empfehlen wir, die Kinder ein bzw. mehrere Tage zu Hause zu lassen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich richtig zu erholen.

Zudem können Sie im Aushang an der Informationswand ersehen, welche Krankheiten gerade akut sind.

Dem Gesundheitsamt sind Kinder, die an bestimmten Krankheiten erkrankt sind, von unserer Seite meldepflichtig.

Medikamente werden im Kindergarten nicht verabreicht.

In Ausnahmefällen (chronischen Erkrankungen) ist dies nach Absprache mit dem Träger und der Leitung sowie auf schriftliche Anweisung des Arztes und schriftliche Einwilligung möglich. Spritzen sind davon generell ausgeschlossen.

9. Änderung der Buchungszeiten

Änderungen der Buchungszeiten können nur zum Kindergartenjahres-Beginn (01.09.) und zu den Terminen 01.01. und 01.05. erfolgen und müssen spätestens 2 Wochen vor diesem jeweiligen Termin erfolgen.

10. Terminplanung

Jedes Jahr im Juni ist die Kindertageseinrichtung an einem Tag für einen Betriebsausflug geschlossen. Dieser Termin wird rechtzeitig von der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben.



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.	3.		
			Impfung			
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Haldenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Anschrift und Telefon des Trägers:

Stadtverwaltung Lauingen (Donau)
Herzog-Georg-Straße 17
89415 Lauingen (Donau)

Tel. 0 90 72 / 9 98 - 1 37

Fax 0 90 72 / 9 98 – 1 94

lehle@lauingen.de
nowka@lauingen.de

Anschrift und Telefon der städtischen Kindertageseinrichtungen:

Kinderhaus am Bahnhof

Bahnhofstraße 8
89415 Lauingen (Donau)

Kinderhaus-Bahnhof@lauingen.de
Kinderkrippe-Bahnhof@lauingen.de

Tel. 0 90 72 / 92 25 99 - 0 Büro
0 90 72 / 92 25 99 – 15 Krippe

Kinderhaus St. Martin

St.-Martin-Straße 1
89415 Lauingen (Donau)

Kinderhaus-St-Martin@lauingen.de
Kinderkrippe-St-Martin@lauingen.de

Tel. 0 90 72 / 99 26 5 – 0 Büro
0 90 72 / 99 26 5 14 Krippe

Kindergarten Kurlandstraße

Kurlandstraße 2
89415 Lauingen (Donau)
Tel. 0 90 72 / 70 18 53

kindergarten-kurland@lauingen.de
Fax 0 90 72 / 70 18 60

Kindergarten St. Georg

An der Zwerch 2 a
89415 Lauingen (Donau)
Tel. 0 90 72 / 9 12 53

kindergarten-st-georg@lauingen.de
Fax 0 90 72 / 70 17 07

Zur Information:

Montessori Kinderhaus e.V.

Öffnungszeiten

Brüderstraße 10
89415 Lauingen (Donau)
Tel. 0 90 72 / 66 09

07.00 – 15.00 Uhr

Anmeldungen für das Montessori Kinderhaus sind direkt im Montessori Kinderhaus zu tätigen.

Notizen:
